



Satzung des Lohnsteuerhilfvereins Sachsen e.V.

Gemäss Beschlussfassung der Vorstandssitzung vom 20. November 2007 in Döbeln

§ 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen **Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 04109 Leipzig. Die Geschäftsleitung hat ihren Sitz in Döbeln. Damit befinden sich der Sitz des Vereins und der Geschäftsleitung im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung für seine Mitglieder bei Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 – Mitglieder und Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglieder werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.
- 2) Dem Verein gehören an:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Aktive Mitglieder
 - c. Passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Aktive Mitglieder sind entweder Personen des § 26 Abs. 3 StBerG oder nehmen durch die Satzung bestimmte Aufgaben wahr. Alle übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Beitritt ist – außer bei Ehrenmitgliedern - schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung und die Beitragsordnung bekannt zugeben und nach Beitritt auszuhändigen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
- 3) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 30 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
- 4) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung an.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt). Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht.
Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben an die Anschrift des Vereinssitzes gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für den Fall des außerordentlichen Austritts ist der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des erhöhten Mitgliedsbeitrags (Hinweis auf § 7 Abs. 3 der Satzung) per Einschreiben an die Anschrift des Vereinssitzes gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Konkrete Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des Beitragsjahres. Eines besonderen Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss kann vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 18 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf die Beratungsleistungen des Vereines in allen Steuersachen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis des § 4 Nr. 11 StBerG.
Sollen für verheiratete Personen Leistungen erbracht werden, die beide betreffen, müssen die Ehegatten Mitglieder sein. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, soweit sich diese auf das Beitrittsjahr und folgende Jahre sowie auf das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts beziehen und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift der Hauptverwaltung des Vereins oder der Beratungsstelle, in der sie zuletzt betreut wurden, unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, dem Verein alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, Auskünfte zu erteilen und ihren Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 90 AO (Abgabenordnung) zur Ermittlung des steuerlichen Sachverhalts nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 verpflichtet.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Ersatz der Auslagen anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren zu verlangen und ist nicht zur Übernahme von Gerichtskosten verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a) deren Entstehung auf Gründen beruht, die von den Mitgliedern zu vertreten sind,
- b) ein Rechtsbehelfsverfahren durch den Verein erfolglos geführt wurde und die Mitglieder trotz eines schriftlichen Hinweises über die mangelnden Erfolgsaussichten auf die Einleitung eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens bestanden haben,
- c) den Mitgliedern als Kläger die Gerichtskosten nach § 137 FGO auferlegt werden, weil Angaben oder Beweismittel verspätet vorgelegt wurden,
- d) zu derselben Rechtsfrage in einer Vielzahl von Fällen Gerichtsverfahren durchgeführt werden sollen (Massenrechtsbehelfsverfahren).

Über den Auslagenersatz und die Kostentragung entscheidet der Vorstand.

- (6) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (7) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden wie z.B. Finanzamt und Familienkasse.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht der Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 1. 1. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags werden in einer nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Beitragsordnung geregelt. Sie wird vom Vorstand erlassen.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr werden für die Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. § 2 der Satzung keine besonderen Entgelte erhoben.
- (6) Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen für außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr / Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

An Stelle der Mitgliederversammlung tritt die Mitgliedervertreterversammlung soweit Mitgliedervertreter gewählt wurden und damit eine Mitgliedervertreterversammlung ermöglicht wird.

Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.
Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstands Anwendung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- Bestellung eines Geschäftsführers i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i.S. von § 18 der Satzung
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder soweit keine Mitgliedervertreter gewählt wurden. Sie findet innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellungen der jährlich durchzuführenden Geschäftsprüfung gem. § 22 Abs. 1 StBerG an die Mitglieder, statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Der Versand der Einladung ist auf elektronischem Wege zulässig, soweit Mitglieder dieser Übermittlungsform schriftlich zugestimmt haben. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntgabe des Termins der nächsten Mitgliederversammlung auf der Internet-Homepage des Vereins www.lohi-sachsen.de .

- (3) In der Mitgliederversammlung hat eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung zu erfolgen.
- (4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Soweit Anträge vor Einberufung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, sind diese in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Über Anträge an die Mitgliederversammlung die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, erfolgt keine Beschlussfassung.
- (5) Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung) und des § 41 BGB (Auflösung) – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder - beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter und allen in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Erstmalige Wahl der Mitgliedervertreter
 - Genehmigung der Bilanz und Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 12 Mitgliedervertreter

- (1) Soweit die Mitgliederzahl des Lohnsteuerhilfeverein Sachsen e.V. zum 31.12. eines Vereinsjahres die Zahl 500 erstmals übersteigt, sind von der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstmals Mitgliedervertreter zu wählen. In den Folgejahren tritt dann die Mitgliedervertreterversammlung an

die Stelle der Mitgliederversammlung und übernimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.

(2) Mitgliedervertreter können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Von der Wahl ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind sowie Personen die in einem anderen Lohnsteuerhilfverein Mitglied sind der im Wettbewerb zu dem Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V. steht.

(3) Die Mitgliedervertreter sind nach folgendem Schlüssel zu wählen:

- a. Soweit dem Verein am 31.12. des Vereinsjahres vor der Mitgliedervertreterwahl weniger als 1.000 Mitglieder angehören:
 - Je 100 Mitglieder ein Mitgliedervertreter
- b. Soweit dem Verein am 31.12. des Vereinsjahres vor der Mitgliedervertreterwahl weniger als 3.000 aber mindestens 1.500 Mitglieder angehören:
 - Je 150 Mitglieder ein Mitgliedervertreter
- c. Soweit dem Verein am 31.12. des Vereinsjahres vor der Mitgliedervertreterwahl weniger als 10.000 aber mindestens 5.000 Mitglieder angehören:
 - Je 300 Mitglieder ein Mitgliedervertreter
- d. Soweit dem Verein am 31.12. des Vereinsjahres vor der Mitgliedervertreterwahl mindestens 10.000 Mitglieder angehören:
 - Je 500 Mitglieder ein Mitgliedervertreter

(4) Die Mitgliedervertreterwahl erfolgt erstmals durch die Mitgliederversammlung. Die darauf folgenden Mitgliedervertreterwahlen erfolgen durch die Mitglieder in geheimer Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahl findet jeweils im letzten Kalenderjahr einer Wahlperiode (Wahljahr) statt. Die Aufforderung zur Stimmabgabe für die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt im Laufe des Jahres, dass dem Wahljahr vorangeht, jedoch spätestens bis zum 31. 1. des Wahljahres. Sie hat durch schriftliche Mitteilung oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien an alle Mitglieder zu erfolgen; die Entscheidung trifft der Wahlausschuss.

(5) Als Mitgliedervertreter sind die Mitglieder gewählt, die bei der Mitgliedervertreterwahl die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Höchstens 2/3 der Mitgliedervertreter können zum Zeitpunkt der Mitgliedervertreterwahl auch Beratungsstellenleiter sein. Die Wahl kann nach Ablauf einer Woche ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Mitgliedervertreterversammlung nicht mehr angefochten werden.

(6) Die Erstellung der Wahlordnung und ihre Änderung obliegt dem Vorstand, die Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter dem Wahlausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an, nämlich vier von der Mitgliedervertreterversammlung gewählte Mitglieder und ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Bei

der erstmaligen Wahl zur Mitgliederversammlung werden vier Mitglieder des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Das fünfte Mitglied des Wahlausschusses wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder von diesen bestimmt. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied. In der Wahlordnung sind festzulegen:

- a) Die Geschäftsordnung und die Verfahrensgrundsätze des Wahlausschusses;
 - b) Der Zeitraum für die Durchführung der Wahl, der 3 Monate nicht überschreiten und nicht vor dem 1. Februar beginnen darf;
 - c) Das Verfahren zur Nominierung der Kandidaten und zur Erstellung einer Wahlliste;
 - d) Der Ort der Stimmabgabe für die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitgliedsarten;
 - e) Das Verfahren zur Durchführung der Wahl;
 - f) Das Verfahren zur Ermittlung des Wahlergebnisses und dessen Feststellung;
 - g) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, seine Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung und die Information des Vorstandes;
 - h) Die Form der Aufforderung zur Stimmabgabe und der Informationen für die Mitglieder und Mitgliedervertreter im Rahmen des Wahlverfahrens;
 - i) Das Verfahren zur Anfechtung der Mitgliedervertreterwahl.
- (7) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt 5 Kalenderjahre. Dabei wird das Jahr, in dem sie gewählt werden, nicht gerechnet. Die Mitgliedervertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sind während einer Amtszeit mehr als 40% der Mitgliedervertreter von ihrem Amt zurückgetreten oder stehen dem Verein als Mitgliedervertreter nicht mehr zur Verfügung, so sind vorzeitige Neuwahlen zur Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (8) Jeder Mitgliedervertreter kann sein Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitgliedervertreter übertragen. Einem Mitgliedervertreter kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
- (9) Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt der Verein.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung übernimmt - nach Wahl der Mitgliedervertreter - die Aufgaben der Mitgliederversammlung. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen bestimmt werden, gelten die in § 11 für die Mitgliederversammlung benannten Regelungen für die Mitgliederversammlung voll inhaltlich.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der Mitgliedervertreter muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und gestellten Anträge eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen.

§ 15 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage des Vereins (www.lohi-sachsen.de) im Internet, durch Auslage in den Beratungsstellen, durch Übermittlung mit elektronischen Medien und soweit vom Gesetzgeber oder der Vereinssatzung gefordert durch schriftliche Mitteilungen auf dem Postweg.
- (2) Für Bekanntmachungen an Ehegatten im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Satzung genügt bei schriftlicher Mitteilung die Versendung nur einer Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift der Mitglieder.

§ 16 - Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung oder an deren Stelle einer Mitgliedervertreterversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder / Mitgliedervertreter.

§ 17 - Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

Zu Geschäftsprüfern können bestellt werden:

- a) Personen und Gesellschaften, die nach § 3 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
- b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit der Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder

wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben. Wird die Geschäftsprüfung durch einen Prüfungsverband vorgenommen, darf dieser nicht von Personen geleitet werden, die dem Vorstand des Vereins angehört haben oder noch angehören oder in herausgehobener Stellung für den Verein tätig waren oder noch sind.

- (2) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von den bevorstehenden Mitglieder- / Mitgliedervertreterversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. §§ 7 DVLStHV und 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 18 - Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, denen sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die
 - a) zu dem in § 3 Nr. 1 dieser Satzung bezeichneten Personenkreis gehören oder
 - b) eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
 - c) mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in ei-

nem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

- (4) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 19 - Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Steuerminderung oder Steuervergütung und dergleichen deswegen nicht durchgesetzt werden kann, weil sie daran nicht in ausreichendem Maße mitgewirkt haben. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn trotz Aufforderung Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen vorzulegen, dies nicht fristgerecht erfolgt ist und gilt auch im Fall des § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Mehrmalige Erinnerung ist nicht erforderlich.
- (4) Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 20 - Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung oder an deren Stelle einer Mitgliederversammlungsversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es $\frac{3}{4}$ Mehrheit der er-

schiedenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

- (2) Falls die Versammlung nicht anders beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gemäß § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Versammlung die den Auflösungsbeschluss fasst gesondert zu entscheiden.

§ 21 - Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten, einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §§ 688ff Zivilprozessordnung für rückständige Mitgliedsbeiträge, sowie für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Falsch- oder Schlechtberatung ist Leipzig.

§ 22 - Schlussbestimmung

- (1) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Für die unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu beschließen.

Döbeln, den _____